

Betreiberpflichten für Kälteanlagen

Kälte- und Klimatechniker: Der Obmann der Berufsgemeinschaft, Oskar Zorzi, informiert die Kollegen über die F-Gase-Verordnung EG 842/2006 – DPR 43/2012 und empfiehlt jedem Betreiber bzw. Besitzer, diese Verordnung einzuhalten, um zukünftige Probleme gemeinsam zu unterbinden.

Das Kyoto-Protokoll (1997) fordert die Reduzierung der Treibhausgase und alle daraus folgenden erforderlichen Maßnahmen. Im Falle der Kälteanlagen, Klima- und Wärmepumpen bedeutet dies auch das unbedingte Verständnis dafür, dass die Dichtheit des Kältemittelkreislaufs unabdingbar ist. In der Theorie ist das für alle klar, leider beweist man aber in der Praxis viel zu häufig das Gegenteil. Mit der im Jahr 2006 erfolgten europäischen Verordnung EG 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase hat man die Betreiber (Besitzer) von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen verpflichtet, alles zu tun, um die Dichtheit ihrer Anlagen im Betrieb sicherzustellen. Auch in Italien ist dies mit Dekret Nr. 43 vom 27. Jänner 2012 Pflicht, nachzulesen in der Gazzetta Ufficiale Nr. 93 vom 20. April 2012.

Jährliche Dichtheitskontrolle
Ihnen wurde auch auferlegt, mindestens eine jährliche Dichtheitskontrolle von stationären Anlagen mit einem Kältemittelfüllgewicht von 3 kg oder mehr durchzuführen; von 30 kg oder mehr müssen mindestens alle sechs Monate auf Dichtheit kontrolliert werden; von 300 kg oder mehr müssen mindestens einmal alle drei Monate auf

Dichtheit kontrolliert werden. Durch ein bestehendes Frühwarnsystem können die Kontrollen halbiert werden.

Nur zertifiziertes Personal am Werk

Nur extra dafür zertifiziertes Personal darf diese Dichtheitsprüfungen ausführen und muss dies entsprechend dokumentieren. Diese Aufzeichnungen hat der Betreiber aufzubewahren und bei Überprüfungen unverzüglich vorzulegen. Die Strafen belaufen sich von Euro 1000 bis Euro 30.000 je nach Kältemittelmenge.

Zertifizierung

In der Durchführungsverordnung EG 303/2008 sind die Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Kälte-Klima-Unternehmen und deren Personal festgelegt. Je nach den erforderlichen Tätigkeiten sind dazu Personalkategorien definiert, für die sich das Wartungs- und Servicepersonal zu zertifizieren hat. Die hierzu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen von einer Prüfstelle in einem Theorie- und Praxistest abgeprüft werden.

Anleitungen und Werkzeuge (Tools)

In dem europäischen Leonardo-Projekt „REAL Skills Europe“ (Refrigerant Emissions and Lea-

kage Skills for Europe) wurden vor diesem Hintergrund hilfreiche Anleitungen und Werkzeuge (Tools) bearbeitet, um zumindest für Europa Betreibern, Planern und Fachpersonal wichtige Informationen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen.

Qualifiziertes, zertifiziertes Personal

„Gute Praxis“ hinsichtlich einer optimierten Kältemittelfüllung fängt schon bei der Planung und Auslegung an und geht über die Installation durch qualifiziertes, zertifiziertes Personal zur umfassenden Dichtheitsprüfung bis zur effektiven und vorbeugenden Wartung.

Wechselbeziehung

Zwischen dem Anlagenbetreiber und dem betreuenden Kälte-Klima-Fachbetrieb muss eine funktionierende Wechselbeziehung hinsichtlich des Verständnisses bei der strategischen Leckagereduzierungspolitik entstehen. Das technische Fachpersonal sollte über eine fundierte Ausbildung und Erfahrung verfügen. Es ist sicherlich hilfreich, wenn man nicht nur die Mindestanforderungen erfüllt.

Umweltschutz

Der Umweltschutz hat schon einen höheren Standard verdient. Kälteanlagen sind mit Sachverstand zu untersuchen, um das

Potenzial zur geeigneten Leckagereduzierung zu identifizieren. Eine frühzeitige Lecksuche und regelmäßige Dichtheitskontrollen sollten angestrebt werden. Aufzeichnungen mit aussagefähigen Informationen zum Anlagenzustand sind zu empfehlen, um konkrete Verbesserungen erzielen zu können.

F-Gas-Logbuch/Emissionskalkulator

Die F-Gase-Verordnung fordert die kontinuierliche Aufzeichnung der Kältemittelmengen, die an einem Kältemittelkreislauf verändert werden. Nachfüllmengen sowie Kältemittelentnahmen zur Rückgewinnung sind genauestens schriftlich festzuhalten, um nachvollziehen zu können, welche jährlichen Leckageraten vorliegen. Für Überprüfungs Zwecke sind diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Es ist hier sehr zu empfehlen, dass die zuständige Wartungsfirma auch über die gleichen Unterlagen verfügt, die auch beim Anlagenbetreiber aufbewahrt werden müssen. Zur Vereinfachung sind auf dem Markt auch entsprechende Formblätter (Anlagen-Logbuch) existent. Der Obmann der Kälte-Klima-techniker, Oskar Zorzi, empfiehlt jedem Betreiber bzw. Besitzer, diese Verordnung einzuhalten, um zukünftige Probleme gemeinsam zu unterbinden.

Oskar Zorzi

Sprechstunden des Patronats INAPA: März/April

Wo?	Parteienverkehr	
Außenstelle Meran	Montag von 8 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17 Uhr	Freitag von 8 bis 12.30 Uhr
Außenstelle Schlanders	Jeden Mittwoch im Monat von 8 bis 12.30 Uhr	
Sprechstunden Mals	Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 15 bis 16 Uhr (NUR NACH VEREINBARUNG!)	
Sprechstunden Naturns	Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 16.30 bis 17.30 Uhr (Raika-Gebäude – Eingang neben Papierwaren Hanni)	
Außenstelle Bruneck	Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr von 14.30 bis 17 Uhr	Freitag (NUR NACH VEREINBARUNG!)
Sprechstunden Brixen	Jeden Dienstag im Monat von 9 bis 12 Uhr	
Sprechstunden Gröden	Jeden Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr	
Sprechstunden Neumarkt	Jeden ersten Montag im Monat von 14 bis 17 Uhr	

Register für fluorierte Gase

Am 13. Februar 2013 wurde bei der Handelskammer Bozen das F-Gas-Register für die Eintragung von Personen und Unternehmen eingerichtet. Entsprechend müssen sich alle betroffenen Unternehmen und Personen innerhalb von 60 Tagen, bis zum 12. April 2013, auf telematischem Wege eintragen und die entsprechenden Zertifikate erlangen.

Wer ist zur Eintragung verpflichtet?

A. Personen, die zur Eintragung in das Register F-Gas verpflichtet sind

a. Personen, welche eine oder mehrere der nachfolgenden Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, ausüben:

1. Kontrolle von Lecks bei Anlagen, die mindestens 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten, und bei Anlagen, die über hermetisch geschlossene Systeme verfügen, die als solche gekennzeichnet sind und mindestens 6 kg fluorierte Treibhausgase enthalten;

2. Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen;

3. Installation;

4. Wartung oder Instandhaltung;

b) Personen, welche eine oder mehrere der nachfolgenden Tätigkeiten an ortsfesten Brandschutzanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, ausüben:

1. Kontrolle von Lecks bei Anlagen, die mindestens 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten;

2. Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen, auch bei Feuerlöschern;

3. Installation;

4. Wartung oder Instandhaltung;

c) Personen, die für die Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Hochspannungsschaltanlagen zuständig sind;

d) Personen, die für die Rückgewinnung von Lösungsmitteln auf der Grundlage von fluorierten Treibhausgasen aus Geräten, die sie enthalten, zuständig sind;

e) Personen, die für die Rück-

gewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Klimaanlagen von Kraftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EG) 2006/40 fallen, zuständig sind.

B. Unternehmen, die zur Eintragung in das Register F-Gas verpflichtet sind

a) Installation, Wartung oder Reparatur von ortsfesten Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase enthalten;

b) Installation, Wartung oder Reparatur von ortsfesten Brandschutzanlagen und von Feuerlöschern, die fluorierte Treibhausgase enthalten;

c) Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Hochspannungsschaltanlagen;

d) Rückgewinnung von Lösungsmitteln auf der Grundlage von fluorierten Treibhausgasen aus Geräten, welche diese enthalten;

e) Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Klimaanlagen von Kraftfahrzeugen.

Achtung, die Unternehmen tragen sich selbst und die in ihrem Unternehmen beschäftigten Personen ein, die aufgrund ihrer Tätigkeit zur Eintragung verpflichtet sind!

Personen, die noch nicht im Besitz eines Zertifikates sind, haben ab Eintragsdatum im Register (Eintragung ins Register innerhalb 12. April) sechs Monate Zeit, um das entsprechende Zertifikat zu erlangen.

Wie trägt man sich erfolgreich in das Register ein?

Für die Eintragung in das F-Gas-Register sind folgende Schritte vorzunehmen und Unterlagen zu sammeln:

1. vollständige Daten des Unternehmens;
2. vollständige persönliche Angaben der natürlichen Personen, die eingetragen werden;
3. Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens;
4. Kopie der Personalausweise aller natürlichen Personen, die eingetragen werden sollen;
5. sofern bereits erlangt, die Zertifizierungen/Bescheinigungen (im Ausland erlangte Zertifizierungen/Bescheinigungen müssen übersetzt vor einem Kanzleibeamten beim Landesgericht Bozen bzw. bei einer der Außenstellen sowie in den Ämtern des Friedensgerichts vereidigt werden).

Folgende Zertifikate sind erforderlich:

Installationsgewerbe:

- persönliches Zertifikat, auch „patentino frigorista“ genannt;
- Zertifikat des Unternehmens.

Kfz-Handwerk:

- persönliches Zertifikat, welches den eintägigen Kursbesuch bescheinigt;

6. alle Einzahlungsscheine der Sekretariatsgebühren und der Stempelgebühren.

Die Eintragung erfolgt ausschließlich telematisch über das Portal www.fgas.it und wird mittels digitaler Unterschrift vorgenommen. Achtung, die Handelskammer Bozen und seine Außenstellen haben dazu keine Schalter eingerichtet!

Kurse und Zertifikate

Für die Bescheinigung der Personen im Installationsgewerbe ist ein dreitägiger Kurs mit abschließender, praktischer Prüfung und Erlangung des „patentino frigorista“ vorgesehen. Die Kurse für das Kfz-Handwerk haben hingegen eine Dauer von einem Tag. Die entsprechenden Zertifikate werden von einer vom Staat beauftragten Zertifizierungsgesellschaft ausgestellt. Neben den Personen muss im Bereich der Installation für die Eintragung auch ein Firmenzertifikat ausgestellt werden. Für das Kfz-Handwerk ist für das Unternehmen selbst hingegen kein weiteres Zertifikat erforderlich.

Welche Hilfestellung leistet der LVH?

Allgemeine Informationen zum Thema F-Gas, der Kurse und der Zertifikate:

- für den Bereich „Installation“: Mirko Cutri, Tel. 0471/323308 – mirko.cutri@lvh.it;

- für den Bereich „Kfz-Handwerk“: Marlene Pircher, Tel. 0471/323292 – marlene.pircher@lvh.it.

Für die operative Eintragung im Register hat der LVH einen Schalter eingerichtet, um den Mitgliedern bei der operativen Eintragung behilflich sein zu können. Die Bearbeitungsgebühr für die Eintragung des Unternehmens wird mit 50 Euro plus MwSt. und für die Eintragung der natürlichen Personen mit 30 Euro plus MwSt. pro einzutragende Person berechnet.

mirko.cutri@lvh.it

Übersicht der Gebühren

	Natürliche Person	Betrieb
	(pro Person)	
Sekretariatsgebühren mit italienischem Zertifikat	Euro 13,00	21,00
Sekretariatsgebühren mit ausländischem Zertifikat	Euro 15,00	25,00
Stempelgebühren	Euro 14,62	14,62